

Eherechtsrevision nach neuer Gesamtkonzeption?

Autor(en): **Heinzelmann, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **29 (1973)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Initiative zustande gekommen

Der von der Zürcher Frauenzentrale lancierten Initiative zur Erstellung eines weiteren Schulgebäudes für die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule und einer Alterssiedlung auf dem Areal zwischen Sydefädeli und Höneggerstrasse war ein grosser Erfolg beschieden. Innert knapp drei Monaten wurden insgesamt 12 396 Unterschriften abgegeben, 4000 wären für das Zustandekommen nötig gewesen. Anfang Juni konnten die Unterschriftenbögen der Zürcher Stadtkanzlei übergeben werden. Unseren Mitgliedern, die durch ihre Unterschrift zum Erfolg beigetragen haben, danken wir herzlich.

Eherechtsrevision nach neuer Gesamtkonzeption?

Berichterstattungen über erst in Vorbereitung befindliche Gesetzesprojekte verschweigen mehr als sie enthüllen. Jedenfalls ging aus dem Vortrag von Prof. H. Deschenaux, Fribourg, anlässlich der Delegiertenversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen vom 4. 5. 1973 in Zug nicht hervor, wie der mit Spannung erwartete Vorentwurf zur Revision des Eherechts und Ehegüterrechts aussehen wird.

Während der Bericht vom 13. 6. 1962 der Studienkommission zur Teilrevision des Familienrechts in der Einleitung festhält, dass lediglich die parlamentarischen Vorstösse und ausserparlamentarischen Anregungen auf ihre Begründetheit und Durchführbarkeit geprüft werden sollten, sprach der nunmehr mit der Ausarbeitung des Vorentwurfs beauftragte Prof. Deschenaux weit ausholend von einer «Ge-

samtkonzeption», deren Postulate er jedoch nur mit sehr allgemeinen Worten umschrieb. Denn die so weit als möglich durchzuführende rechtliche Gleichstellung der Ehegatten, die Unterstellung beider unter das Wohl der ehelichen Gemeinschaft, die Regelung der ehelichen Beziehungen mit Rücksicht auf Kinder, Dritte und Öffentlichkeit, die realistische gegenwartsbezogene Schau der ehelichen Situation und die Einfachheit der zu treffenden Lösung gestatten zugestandenermassen so viele Varianten, dass nicht einmal der Umriss der neuen Gesamtkonzeption deutlich wurde.

Man fragt sich nur, weshalb erst jetzt und nicht schon bei der Konstituierung der früheren Studienkommission, präsiert durch Prof. J. M. Grossen, von einer Gesamtkonzeption die Rede war, die in den elf (!) Jahren seit Erscheinen des Berichts hätte diskutiert werden können. In weiten Kreisen bekannt, kommt diesem Bericht durch die in ihm liegende Hoffnung auf Revision weiterhin die Rolle des «Schatteneherechts» im Verhältnis zum unverändert gültigen Eherecht und Ehegüterrecht des ZGB zu. Er ist bereits Gegenstand einer Dissertation geworden (Monika Haller «Auf dem Weg zum ordentlichen Güterstand») und die aufschlussreichsten Ausführungen von Prof. Deschenaux galten seiner Kritik.

Im Rahmen der neuen «Gesamtkonzeption» war bemerkenswert jener erst um 22.00 h abends — beinahe «post festum» geäusserte Hinweis auf die wohl rechtlich einfachste Lösung, wonach jeder Ehegatte unter einem Regime konsequenter Gütertrennung sein eingebrachtes Gut und seinen «Zugewinn» verwalten und nutzen kann, der beidseitige Beitrag an die ehe-

lichen Lasten festgesetzt und bei Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten eine rein erbrechtliche Lösung getroffen werden soll. Die güterrechtliche Auseinandersetzung würde — weil materiell nicht gerechtfertigt — entfallen. Diese mehr angedeutete als skizzierte Lösung wäre tatsächlich einfach und zeitgemäss. Da sie aber gleichzeitig eine Revision des Erbrechts erfordert, und im Scheidungsfall die heute gültige Vorschlagsteilung durch eine andere Regelung der finanziellen Folgen ablösen muss, rückt die seit zwanzig Jahren postulierte Revision des Erbrechts und des Ehegüterrechts nochmals in unbestimmte Ferne.

Zur Begründung seiner Gesamtkonzeption verwies Prof. Deschenaux auf die Botschaft des Bundesrates über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts vom 22. 2. 1957 (!), in welcher bereits festgestellt wurde: «Die allgemeine Menschenwürde, die der Frau in nicht geringerem Mass als dem Manne zukommt, verlangt im Prinzip ihre rechtliche Gleichbehandlung mit dem Manne.» Der Referent hat auch mit klaren Worten festgestellt, dass die Güterverbindung — der seit dem 1. Januar 1912 geltende ordentliche gesetzliche Güterstand — heute nicht mehr diskutabel ist und die Rechtspersönlichkeit der Frau verletzt. Woraus folgt, dass die vor der Zuerkennung der politischen Gleichberechtigung am 7. 2. 1971 erarbeitete Unterscheidung von «legal» und «legitim» grundsätzlich auch anwendbar ist auf das geltende Eherecht und Ehegüterrecht des ZGB — dank seiner Rechtskraft ist es zwar legal, aber durch Verletzung der Rechtsgleichheit nicht mehr legitim. Noch weiter ging Prof. Dr. C. Hegnauer, der die in einem fortgeschrittenen Stadium der

Vorbereitung stehende Revision des Kindesrechts erläuterte und die projektierte rechtliche Gleichstellung des ausserehelichen mit dem ehelichen Kind verfassungsrechtlich verankert sah im Anschluss von «Vorrechten der Geburt» durch den zweiten Satz von BV Art. 4. Bei dieser mit leuchtenden Augen vorgetragenen «neuen» Interpretation begannen die alten Stimmrechtlerinnen müde zu lächeln. «Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen» — wie oft war diese Formulierung der schweizerischen Rechtsgleichheit in allen Kämpfen um die politische Gleichberechtigung angerufen worden! Mit Vorsatz und Vorbedacht wurden während fünfzig Jahren alle Belehrungen überhört, wonach diesem zweiten Satz von BV Art. 4 nur historische Bedeutung zukomme, der Rechtsinhalt sich einzig und allein aus den Zuständen vor der Gründung des Bundesstaates im Jahr 1848 herleite.

Neue Brisanz im alten Rechtsgleichheitsartikel BV Art. 4?

Die von allen eidgenössischen Instanzen breitgewalzte «historische Interpretation» hat den zündenden Funken längst vernichtet. Vor einer verfassungsmässigen Neuformulierung analog dem deutschen Grundgesetz Art. 3 Abs. 2 «Männer und Frauen sind gleichberechtigt», ist von unserer flügelahnen Rechtsgleichheit keine konkrete Beschleunigung der auf zivilrechtlichem Gebiet so notwendigen und dringlichen Emanzipation zu erwarten. Und wenn erst heute von einer neuen «Gesamtkonzeption» des Eherechts und des Ehegüterrechts die Rede ist, nachdem die ersten parlamentarischen Vorstösse zur

Schweizerisches
Sozial-Archiv
Neumarkt 28
8001 Zürich

G

Revision der stossendsten Bestimmungen bereits rund zwanzig Jahre zurückliegen, lässt sich nur feststellen: Tausend Wege führen nach Rom, auch neunhundertneunundneunzig Umwege.»

Dr. Gertrud Heinzelmann

Neue Mitglieder unseres Vereins

Als neue Mitglieder unseres Vereins heissen wir herzlich willkommen:

Frau Rösli Käppeli, Quellenstrasse 7,
8307 Effretiken

Frau Sylvia Scherrer-von Mentlen,
Blütenstrasse 18, 8057 Kloten

Frau Myrtha Simmen, Lebernstrasse 19,
8134 Adliswil

Frau Esther Tscherrig, Fachstrasse 74,
8942 Oberrieden

Berichtigung

Im Zirkular, mit dem wir Sie über die Erhöhung der Jahresbeiträge orientierten, haben sich leider zwei Ungenauigkeiten eingeschlichen. Wir stellen deshalb richtig, dass die Beiträge 1973 an der Generalversammlung vom 17. April wie folgt festgesetzt worden sind:

Einzelmitglieder Fr. 20.—

Ehepaare Fr. 25.—

AHV-Bezüger Fr. 15.—

Für Mitglieder ist das Abonnement der «Staatsbürgerin» im Jahresbeitrag inbegriffen.

Abonnement «Die Staatsbürgerin»
für Nichtmitglieder Fr. 10.—

Inzwischen sind bereits einige Zahlungen zu den unrichtigen Ansätzen bei uns eingetroffen. Wer den zuviel bezahlten Betrag auf das neue Jahr übertragen lassen möchte, ist gebeten, dies unserer Kassie-

rin, Frau M. Baumann-Thalmann, Schleifergasse 5, 8032 Zürich, mitzuteilen. Ohne Bericht nehmen wir an, dass wir die Differenz als Spende und als Beitrag zur letztjährigen Defizitdeckung betrachten dürfen. Wir danken allen Mitgliedern für Ihre Treue und Unterstützung.

Der Vorstand

Voranzeige

Im Herbst 1973 veranstaltet der Verein für Frauenrechte Zürich einen öffentlichen **Vortragszyklus über güterrechtliche und erbrechtliche Fragen** sowie über das **Scheidungsrecht**. Referenten sind der vom Fernsehen bekannte Dr. iur. Carl Decurtins und unsere Präsidentin Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann, Bezirksrichterin. Die Vorträge finden statt am 3. September, 17. September, 1. Oktober und 29. Oktober 1973, jeweils um 20.00 Uhr im Restaurant Urania, 1. Stock. Genaue Angaben werden in der «Staatsbürgerin» Nummer 7/8, die Ende August zum Versand kommt, enthalten sein. Bitte reservieren Sie sich heute schon den Abend des 3. September.

Der Vorstand

Broschüre über Diskriminierung

Wie bereits in der letzten Ausgabe der «Staatsbürgerin» angekündigt, wurde die von der Genfer Vereinigung für Frauenrechte herausgegebene Broschüre über Diskriminierungen und Gesetzeslücken zum Nachteil der Frau vom Schweizerischen Verband für Frauenrechte ins Deutsche übertragen. Die Übersetzung kann bei Frau Judith Widmer, Rheinbühlstr. 15, 8200 Schaffhausen, Telefon 053/5 80 70 bezogen werden, und zwar zum Preis von Fr. 1.—. Bis zu fünf Exemplaren wird Bezahlung in Briefmarken gewünscht.